

Praxis-Info: Beihilfe

Die Ernährungstherapie ist seit 2019 für Beamt*innen und Pensionär*innen von Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Kommunen in NRW beihilfefähig. Sie wird vom Arzt*innen per Rezept verordnet und fachgerecht von Ernährungsfachkräften durchgeführt. Das Rezept muss **vor Beginn der Therapie** ausgestellt werden, wobei es besonders wichtig ist, **ausschließlich die aktuelle Hauptdiagnose** anzugeben, da für jeden neuen Beratungsanlass weitere Beratungseinheiten pro Jahr möglich sind.

Auf der Verordnung müssen Ärzt*innen das **Erstgespräch** mit einer Dauer von **60 Minuten** sowie die Anzahl der vorgesehenen **Einzelbehandlungen**, bis maximal 16 Einheiten, **à 30 Minuten**, angeben. Das Rezept wird anschließend bei mir vorgelegt. Eine Genehmigung durch die Beihilfestelle vor Beginn der Therapie ist nicht erforderlich. Der Zuschuss der Beihilfe richtet sich nach dem beihilfefähigen Höchstsatz und dem individuellen Bemessungssatz. Zusätzlich empfiehlt es sich, Kontakt mit der privaten Krankenversicherung aufzunehmen, um eine mögliche weitere Bezuschussung zu klären (siehe separates Informationsdokument).

Muster-Rezept:

Dr. Alexander Mustermann
Arzt für Allgemeinmedizin
Musterstraße 1, 12345 Musterhausen
Telefon: 01234123123212

Rp:

1 Erstgespräch Ernährungstherapie (60 Min.)

16 Einzelbehandlungen (30 Min.)

Diagnose: Anorexie Nervosa, BMI 16,5

Stempel/Unterschrift des Arztes

Die Regelungen sind für Bund und Land NRW in den jeweiligen Anlagen im Leistungsverzeichnis unter den laufenden Nummern 66-68 (NRW: 67-71) aufgeführt:

Nr. (NRW)	Leistung	Richtwert	Häufigkeit pro Jahr
66 (67)	Erstgespräch mit Behandlungsplanung	60 Min.	1x pro Behandlungsfall
66.1 (68)	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen	60 Min.	bis 2x je Verordnung, max. 8x/Jahr
66.2 (69)	Abstimmung mit dritter Partei (Bericht)	–	1x je Verordnung, max. 4x/Jahr
67 (70)	Einzelbehandlung	30 Min.	max. 16 Behandlungseinheiten/Jahr
68 (71)	Gruppenbehandlung	30 Min.	max. 16 Behandlungseinheiten/Jahr